

1. Verordnung über die **Studienberechtigungsprüfung** gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 idgF.

Das Rektorat der KPH Edith Stein hat gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 idgF nachstehende Verordnung über die Regelung der Studienberechtigungsprüfung erlassen. Diese ist gültig, solange im Verbund West keine für alle beteiligten Institutionen geltende Regelung zur Studienberechtigungsprüfung der Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien vereinbart wurde.

### **Studienrichtung**

**§ 1** Die Studienberechtigungsprüfung kann an der KPH Edith Stein für folgende Studienrichtung erworben werden:

#### **Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe**

Für die Studienberechtigung dieses Studiums sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Aufsatz
2. Pflichtfach 1: Mathematik 1
3. Pflichtfach 2: Geschichte
4. Pflichtfach 3: Lebende Fremdsprache 1
5. Wahlfach

### **Prüfungsanforderungen und -methoden in den Pflichtfächern**

**§ 2 (1)** Die Prüfungsanforderungen und -methoden für die Prüfungen aus dem Aufsatz und den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe.

#### **(2) Aufsatz über ein allgemeines Thema**

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat die/der Kandidat/in nachzuweisen, dass sie/er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind mindestens zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit für das gewählte Thema beträgt vier Stunden.

#### **(3) Mathematik 1 (schriftlich und mündlich)**

- Ganze, rationale und reelle Zahlen: Darstellung, Rechenoperationen und Rechenregeln
- Lineare Gleichungen und Ungleichungen, quadratische Gleichungen
- Systeme linearer Gleichungen in zwei Unbekannten
- Funktionen, insbesondere lineare Funktionen, Polynomfunktionen, rationale Funktionen, Exponentialfunktionen, Logarithmusfunktionen; einfache Eigenschaften dieser Funktionen
- Folgen: Darstellung, Konvergenz
- Grundkenntnisse der Differential- und Integralrechnung
- Grundkenntnisse der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

#### **(4) Geschichte (mündlich)**

- Erklären gegenwärtiger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer und kultureller Phänomene aus der historischen Entwicklung
- Grundlegende Kenntnisse von bedeutsamen Geschehnissen der Vergangenheit sowie historischen Begriffen und Konzepten verfügbar zu haben (Sachkompetenz)
- Fragen zur Vergangenheit und zur Geschichte selbstständig formulieren, um sich aus der Selbstverständlichkeit der Historizität zu lösen und selbstreflexiv mit Vergangenheit und Geschichte umgehen zu können (Fragekompetenz)
- Quellen als Grundlage der Rekonstruktion von Vergangenheit in ihrer Vielschichtigkeit erkennen und in angemessene historische Kontexte stellen (Rekonstruktionskompetenz)
- Historische Darstellungen kritisch analysieren, um Instrumentalisierungen und Deutungskonzepte von Geschichte hinterfragen zu können (Dekonstruktionskompetenz)
- Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Beziehung setzen, Kontinuitätsvorstellungen entwickeln und ihr Geschichtsbewusstsein sowie ihr Verständnis gegenwärtiger Entwicklungen reflektieren. (Orientierungskompetenz)

#### **(5) Lebende Fremdsprache 1 (schriftlich und mündlich)**

Nachweis von Sprachkompetenzen auf (hauptsächlich) Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Kompetenzniveau für die Zweite Lebende Fremdsprache zu Schulende nach vier Jahren):

##### Hören B1:

Die Kandidatinnen/en können die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie können vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus ihrem (Berufs- und) Interessengebiet die Hauptinformationen entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.

##### Schreiben B1:

Die Kandidatinnen/en können über Themen, die ihnen vertraut sind oder sie persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Sie können persönliche Briefe schreiben und darin von Erfahrungen und Eindrücken berichten. Darüber hinaus gehend: argumentative Formen des Schreibens.

##### Lesen B2:

Die Kandidatinnen/en können Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten. Sie können zeitgenössische literarische Prosatexte verstehen.

##### An Gesprächen teilnehmen B1:

Die Kandidatinnen/en können die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Sie können ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die ihnen vertraut sind, die sie persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.

##### Zusammenhängendes Sprechen B1:

Die Kandidatinnen/en können in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder ihre Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Sie können kurz ihre Meinungen und Pläne erklären und begründen. Sie können eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und ihre Reaktionen beschreiben.

## **Prüfungsanforderungen und -methoden im Wahlfach**

**§ 3** Die Prüfungsanforderungen und -methoden für die Prüfung aus dem Wahlfach werden unter Beachtung des studienvorbereitenden Charakters der Studienberechtigungsprüfung wie folgt bestimmt: Das Wahlfach ist dem Bereich des angestrebten Studiums zu entnehmen und durch eine mündliche Prüfung im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Punkten abzulegen.

## **Beurteilung von Prüfungen**

**§ 4 (1)** Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt gemäß § 52c(13) HG 2005.

Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, sind die Beurteilungen der Prüfungsteile zu mitteln. Das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden, dabei sind 5 Zehntel abzurunden.

**(2)** Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, gilt Folgendes:

- a) Der Antritt zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteils voraus
- b) Die Prüfung wird mit der positiven Beurteilung beider Prüfungsteile abgeschlossen.
- c) Bei negativer Beurteilung des mündlichen Prüfungsteils ist nur dieser zu wiederholen.

## **Zuständigkeiten**

**§ 5 (1)** Auf Vorschlag der fachlich zuständigen Institutsleitung kann vom Rektorat eine Referentin oder ein Referent benannt werden.

**(2)** Die Referentinnen und Referenten unterstützen das Rektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 52c HG. Dies umfasst insbesondere:

- a) Beratung der Bewerberinnen und Bewerber
- b) Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 52c(3+4) HG 2005 und Erstattung von Vorschlägen an das Rektorat
- c) Prüfung der Anträge auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 52c(9f) HG 2005 und Erstattung von Vorschlägen an das Rektorat.

Für das Rektorat

Dr. Peter Trojer  
R e k t o r